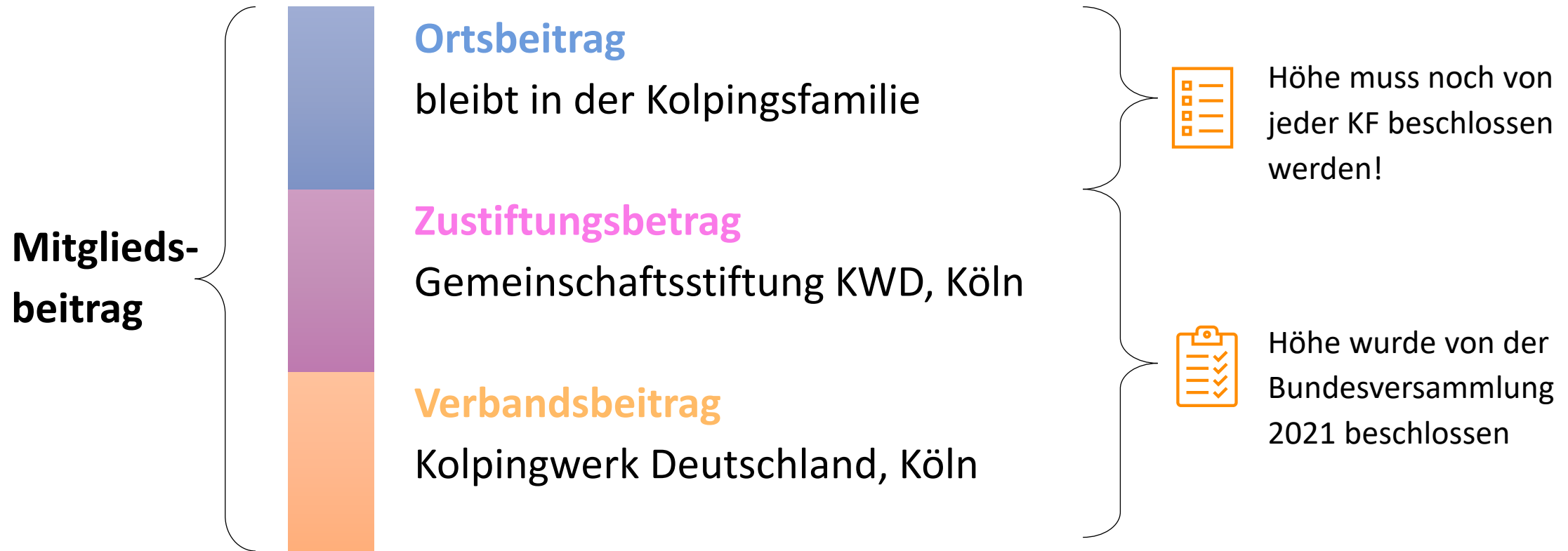




Die neue Beitragsordnung



-  Information im Vorstand
-  Vorschlag für neue Beitragssätze erarbeiten, ggf. mit Alternative
-  Vorschlag für neue Regelungen zum Beitrag erarbeiten
-  Strategie festlegen: Wie holen wir die Mitglieder ins Boot?
-  Neue Beitragsordnung in der Mitgliederversammlung beschließen
-  Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung beschließen
-  Bundesverband über geänderte Satzung informieren



- Niedriger Beitrag für junge Menschen
- Sozialbeitrag
- Statt „Ehepaarbeitrag“ → moderner „Familienbeitrag“
- Keine Beitragsfreiheit für Präses / Geistliche Leiter
- Das Beitragsaufkommen für das Kolpingwerk soll gleich bleiben

- Drei Altersstufen: 0-17 Jahre / 18-26 Jahre / ab 27 Jahre
- Kinder und Jugendliche in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied zahlen keinen Beitrag
- Erwachsene ab 27 Jahren in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied zahlen den halben Beitrag
- bundeseinheitlicher Sozialbeitrag
- Mitglieder, die den „Einmalbetrag“ gezahlt haben, zahlen keinen Beitrag

Zustiftungsbetrag & Verbandsbeitrag

BEITRAGS-STUFE	BEZEICHNUNG	VERBANDS-BEITRAG (monatlich)	VERBANDS-BEITRAG (jährlich)	ZUSTIFTUNGS-BETRAG (jährlich)
10	Mitglieder bis einschl. 11 Jahre	0,15 €	1,80 €	0 €
11	bis einschl. 11 Jahre mit Eltern/-teil als Kolpingmitglied	0 €	0 €	0 €
20	Mitglieder 12 bis einschl. 13 Jahre	0,90 €	10,80 €	0 €
21	12 bis einschl. 13 Jahre mit Eltern/-teil als Kolpingmitglied	0,75 €	9,00 €	0 €
25	12 bis einschl. 13 Jahre mit Geschwisterkind in Beitragsstufe 20 oder 30	0,15 €	1,80 €	0 €
26	12 bis einschl. 13 Jahre mit Geschwisterkind in Beitragsstufe 21 oder 31	0 €	0 €	0 €
30	Mitglieder 14 bis einschl. 17 Jahre	1,45 €	17,40 €	0 €
31	14 bis einschl. 17 Jahre mit Eltern/-teil als Kolpingmitglied	0,75 €	9,00 €	0 €
35	14 bis einschl. 17 Jahre mit Geschwisterkind in Beitragsstufe 20 oder 30	0,70 €	8,40 €	0 €
36	14 bis einschl. 17 Jahre mit Geschwisterkind in Beitragsstufe 21 oder 31	0 €	0 €	0 €
40	Mitglieder 18 bis einschl. 22 Jahre	1,95 €	23,40 €	0 €
45	18 bis einschl. 22 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit einem Kolpingmitglied	1,35 €	16,20 €	0 €
50	Mitglieder ab 23 Jahre	2,40 €	28,80 €	6,00 €
55	ab 23 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit einem Kolpingmitglied	1,80 €	21,60 €	6,00 €
60	1. Ehepartner/in	1,95 €	23,40 €	6,00 €
65	2. Ehepartner/in	1,35 €	16,20 €	3,00 €

Beitrags-stufe	Bezeichnung	Verbands-beitrag p.a.	Zustiftungs-betrag p.a.	Gesamt-zahlung p.a.
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €	12,00 €
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30	18 bis einschließlich 26 Jahre	15,00 €	3,00 €	18,00 €
40	ab 27 Jahre	30,00 €	6,00 €	36,00 €
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	15,00 €	3,00 €	18,00 €
60	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	12,00 €

Zustiftungsbetrag & Verbandsbeitrag

BEITRAGS-STUFE	BEZEICHNUNG	VERBANDS-BEITRAG (monatlich)	VERBANDS-BEITRAG (jährlich)	ZUSTIFTUNGS-BETRAG (jährlich)
10	Mitglieder bis einschl. 11 Jahre	0,15 €	1,80 €	0 €
11	bis einschl. 11 Jahre mit Eltern/-teil als Kolpingmitglied	0 €	0 €	0 €
20	Mitglieder 12 bis einschl. 13 Jahre	0,90 €	10,80 €	0 €
21	12 bis einschl. 13 Jahre mit Eltern/-teil als Kolpingmitglied	0,75 €	9,00 €	0 €
25	12 bis einschl. 13 Jahre mit Geschwisterkind in Beitragsstufe 20 oder 30	0,15 €	1,80 €	0 €
26	12 bis einschl. 13 Jahre mit Geschwisterkind in Beitragsstufe 21 oder 31	0 €	0 €	0 €

NEU

12 €

0 €

12 €

0 €

0 €

0 €

Zustiftungsbetrag & Verbandsbeitrag

NEU

30	Mitglieder 14 bis einschl. 17 Jahre	1,45 €	17,40 €	0 €
31	14 bis einschl. 17 Jahre mit Eltern/-teil als Kolpingmitglied	0,75 €	9,00 €	0 €
35	14 bis einschl. 17 Jahre mit Geschwisterkind in Beitragsstufe 20 oder 30	0,70 €	8,40 €	0 €
36	14 bis einschl. 17 Jahre mit Geschwisterkind in Beitragsstufe 21 oder 31	0 €	0 €	0 €
40	Mitglieder 18 bis einschl. 22 Jahre	1,95 €	23,40 €	0 €
45	18 bis einschl. 22 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit einem Kolpingmitglied	1,35 €	16,20 €	0 €

12 €

0 €

12 €

0 €

18 €

18 €

Zustiftungsbetrag & Verbandsbeitrag

bis 26 / 27+

50	Mitglieder ab 23 Jahre	2,40 €	28,80 €	6,00 €
55	ab 23 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit einem Kolpingmitglied	1,80 €	21,60 €	6,00 €
60	1. Ehepartner/in	1,35 €	16,20 €	3,00 €
65	2. Ehepartner/in	1,35 €	16,20 €	3,00 €

Ehepaarbeitrag:

39,60 €

9,00 €

18 € / 36 €

18 € / 18 €

36 € / 54 €

Zustiftungsbetrag & Verbandsbeitrag

Beitrags- stufe	Bezeichnung	Verbands- beitrag p.a.	Zustiftungs- betrag p.a.	Gesamt- zahlung p.a.
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €	12,00 €
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmit- glied	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30	18 bis einschließlich 26 Jahre	15,00 €	3,00 €	18,00 €
40	ab 27 Jahre	30,00 €	6,00 €	36,00 €
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	15,00 €	3,00 €	18,00 €
60	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	12,00 €

1. Voraussetzung: Wirtschaftliche Bedürftigkeit auf Basis eines Leistungsbescheids
 - ALG II (Arbeitslosengeld II)
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
 - Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach SGB III, oder
 - BaföG
2. Jährliche Prüfung:
 - Zwei vom Vorstand benannte Personen
 - nehmen jährlich Einsicht in den Nachweis der wirtschaftlichen Bedürftigkeit und
 - dokumentieren die Prüfung auf einem Formblatt, das 10 Jahre aufbewahrt wird.
3. Der Bundesverband behält sich die Überprüfung der Sozialbeitragsmeldungen vor.

Der Ortsbeitrag

- verbleibt bei der Kolpingsfamilie
- darf nicht negativ sein
- kann aber in einzelnen (oder allen*) Beitragsstufen 0 € betragen
- kann je nach Beitragsstufe unterschiedlich hoch sein.

*) Dann stellt sich aber die Frage, wie sich die Kolpingsfamilie dauerhaft finanzieren kann...

Eine Teilübernahme oder Befreiung von der Zahlung des Verbandsbeitrags und des Zustiftungsbetrages sind **nicht möglich**. Das bedeutet insbesondere:

- Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre, die ohne ihre Eltern Kolpingmitglied sind, können nicht beitragsfrei sein.
- Keine Beitragsbefreiung mehr für Präsidies / Geistliche Leiter*innen.
- Witwen/Witwer zahlen den normalen Beitrag eines einzelnen Mitgliedes.
- Keine Beitragsbefreiung für Ehrenmitglieder / langjährige Mitglieder.

Theoretisch möglich ist die Einrichtung eines „Solidaritätsfonds“

- wird getrennt von der „Kolping-Kasse“ geführt
- Einnahmen durch „Spenden“ von Mitgliedern (oder auch Nicht-Mitgliedern)
- Gelder der Kolpingsfamilie dürfen keinesfalls in den Solidaritätsfonds gezahlt werden (auch keine Überschüsse, auch keine Spenden)
- für die Spenden dürfen keine Spendenquittungen ausgestellt werden.
- Ausgaben: Übernahme von (Teil-)Mitgliedsbeiträgen von Kolpingmitgliedern.
- Durchführung in der Praxis:
 - **Verwaltung** durch Kassierer*in, **Entscheidungen** durch den Vorstand, **Bericht** in der Mitgliederversammlung
 - Gezieltes Werben für Zahlungen in den Solidaritätsfonds.

Aktuelle Mitgliedsbeiträge von Kolpingsfamilien

	Kinder bis 13	Jugendliche	18-22 Jahre	Erwachsene	Ehepaare/Familien
KF Aachen				40 €	50 €
KF Baesweiler	12 €	24 €	24 €	40 €	60 €
KF Elmpt	0 €	0 €	18 €	42 €	59 €
KF Grefrath	12 €	24 €	36 €	42 €	54 € / 51 €
KF Kall				36 €	51 €
KF Mönchengladbach	0 €	12 €	24 € / 54 €	54 €	75 €
KF Uerdingen				42 €	60 €
KF Vorst*	25 €	25 €	31 €	43 €	61 € / 74 € / 55 €
KF Willich	0 €	12 €	24 €	42 €	57 €

*) auf volle € gerundet.

Beitragsordnung

Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie ... am ...



Beschlussfassung der Bundesversammlung

Bei der Bundesversammlung 2021 des Kolpingwerkes Deutschland wurde eine neue und vereinfachte Beitragsordnung beschlossen. Diese sieht unter anderem einen reduzierten Beitrag für Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren, die sich zumeist in Ausbildung oder Studium befinden, und einen Sozialbeitrag für wirtschaftlich bedürftige Mitglieder vor.

Die neue Beitragsordnung macht eine Anpassung der Beitragsordnung der jeweiligen Kolpingsfamilie notwendig. Der nachfolgende Beschlussvorschlag nimmt auf die Mustersatzung für Kolpingsfamilien Bezug. Die Kolpingsfamilie hat über die Höhe des Ortsbeitrags zu entscheiden.

Beschlussvorschlag: Die Mitgliederversammlung beschließt die nachfolgende

Beitragsordnung der Kolpingsfamilie ..

1. Ab dem 01.01.2023 gliedert sich der jährliche Mitgliedsbeitrag wie folgt:

Beitragsstufe	Bezeichnung	Vorstandsbeitrag p.a.	Zustiftungsbeitrag p.a.	Ortsbeitrag p.a.	Mitgliedsbeitrag p.a.
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €		
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	0,00 €	0,00 €		
30	18 bis einschließlich 26 Jahre	15,00 €	3,00 €		
40	ab 27 Jahre	30,00 €	6,00 €		
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	15,00 €	3,00 €		
60	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €		

2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum Jahresanfang per SEPA-Lastschrift eingezogen.

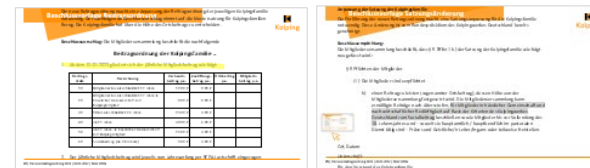
3. Maßgeblich für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags ist die Beitragsstufe am 01.01. des jeweiligen Jahres.

4. Neumitglieder, die nach dem 01.01. des Jahres aufgenommen werden, zahlen erst ab dem folgenden Jahr ihren Mitgliedsbeitrag. Im Gegenzug erfolgt bei Austritt / Tod im laufenden Jahr keine Erstattung des Mitgliedsbeitrags.

5. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich (Brief, E-Mail) mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende bei dem "Iser Kassierer" in möglich.



KOLPING - Weggemeinschaft der Generationen



Microsoft
Word-Dokument



Microsoft
Word-Dokument

Satzungsänderung

Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie ... am ...



Anpassung der Satzung der Kolpingsfamilie

Die Einführung der neuen Beitragsordnung macht eine Satzungsanpassung für die Kolpingsfamilie notwendig. Diese Änderung ist vom Bundespräsidium des Kolpingwerkes Deutschland bereits genehmigt.

Beschlussempfehlung:
Die Mitgliederversammlung beschließt, dass § 5 Ziffer 1 b) der Satzung der Kolpingsfamilie wie folgt neu gefasst wird:

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet

- einen Beitrag zu leisten (sogenannter Ortsbeitrag), dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann ermäßigte Beiträge nach Altersstufen, für Mitglieder in häuslicher Gemeinschaft und nach wirtschaftlicher Bedürftigkeit auf Basis der Kriterien des Kolpingwerkes Deutschland zum Sozialbeitrag beschließen sowie Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und – soweit sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind – Präses und Geistliche/n Leiter/in ganz oder teilweise freistellen.

Ort, Datum

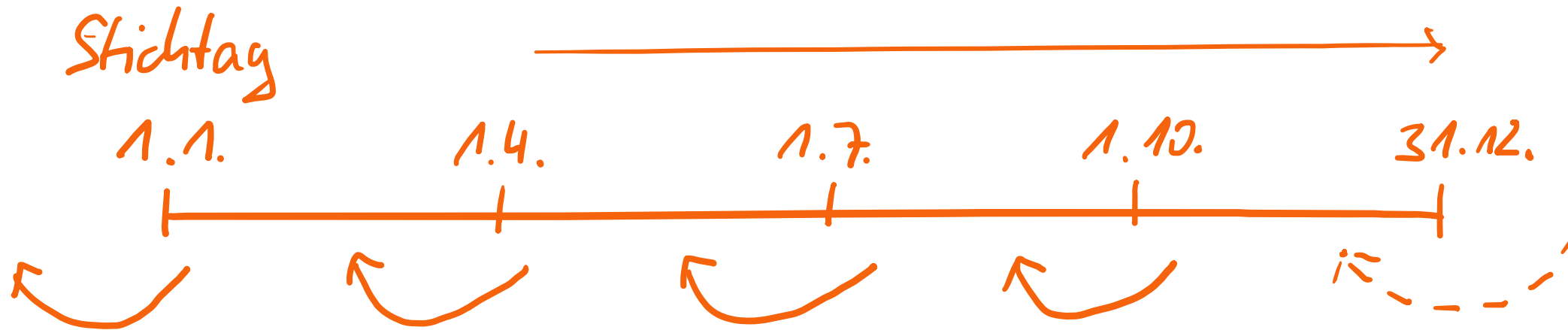
Unterschrift

für den Vorstand der Kolpingsfamilie



KOLPING - Weggemeinschaft der Generationen

- Beiträge werden mit Stichtag 01.01. für das gesamte Jahr berechnet



- Abbuchung weiterhin quartalsweise rückwirkend

Wer einen „Einmalbetrag“ an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland zahlt, wird lebenslang vom Mitgliedsbeitrag befreit.

- bisher: 1.500 € je Einzelperson, 2.250 € je Ehepaar → ab 2023: 1.800 € je Einzelperson (3.600 € je Ehepaar)
- die Stiftung zahlt jährlich rückwirkend Zuschüsse aus:
 - Kolpingsfamilie: 15,00 €
 - DV 7,92 €
 - Bundesverband 20,88 €

Sollten sich Nachfragen zu den Beschlüssen der Bundesversammlung ergeben,
so wendet euch gerne an den Teamleiter Mitgliederservice im Bundessekretariat:

Klaus Bönsch

Tel. 0221 20701-120

E-Mail: klaus.boensch@kolping.de

Die neue Beitragsordnung macht eine Anpassung der Beitragsordnung der jeweiligen Kolpingsfamilie notwendig. Der nachfolgende Beschlussvorschlag nimmt auf die Mustersatzung für Kolpingsfamilien Bezug. Die Kolpingsfamilie hat über die Höhe des Ortsbeitrags zu entscheiden.

Beschlussvorschlag: Die Mitgliederversammlung beschließt die nachfolgende

Beitragsordnung der Kolpingsfamilie ..

1. Ab dem 01.01.2023 gliedert sich der jährliche Mitgliedsbeitrag wie folgt:

Beitrags- stufe	Bezeichnung	Verbands- beitrag p.a.	Zustiftungs- betrag p.a.	Ortsbeitrag p.a.	Mitglieds- beitrag p.a.
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €		
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	0,00 €	0,00 €		
30	18 bis einschließlich 26 Jahre	15,00 €	3,00 €		
40	ab 27 Jahre	30,00 €	6,00 €		
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	15,00 €	3,00 €		
60	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €		

2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum Jahresanfang per SEPA-Lastschrift eingezogen.

3. Maßgeblich für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags ist die Beitragsstufe am 01.01. des

Die neue Beitragsordnung macht eine Anpassung der Beitragsordnung der jeweiligen Kolpingsfamilie notwendig. Der nachfolgende Beschlussvorschlag nimmt auf die Mustersatzung für Kolpingsfamilien Bezug. Die Kolpingsfamilie hat über die Höhe des Ortsbeitrags zu entscheiden.

Beschlussvorschlag: Die Mitgliederversammlung beschließt die nachfolgende

Beitragsordnung der Kolpingsfamilie ..

1. Ab dem 01.01.2023 gliedert sich der jährliche Mitgliedsbeitrag wie folgt:

Beitrags- stufe	Bezeichnung	Verbands- beitrag p.a.	Zustiftungs- betrag p.a.	Ortsbeitrag p.a.	Mitglieds- beitrag p.a.
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €	6 €	18 €
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
30	18 bis einschließlich 26 Jahre	15,00 €	3,00 €	6 €	24 €
40	ab 27 Jahre	30,00 €	6,00 €	12 €	48 €
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	15,00 €	3,00 €	6 €	24 €
60	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	0 €	12 €

2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum Jahresanfang per SEPA-Lastschrift eingezogen.

3. Maßgeblich für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags ist die Beitragsstufe am 01.01. des

Beschlussvorlage Beitragsordnung

Kolpingmitglied					
30	18 bis einschließlich 26 Jahre	15,00 €	3,00 €	6 €	24 €
40	ab 27 Jahre	30,00 €	6,00 €	12 €	48 €
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	15,00 €	3,00 €	6 €	24 €
60	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	0 €	12 €



- Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum Jahresanfang per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- Maßgeblich für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags ist die Beitragsstufe am 01.01. des jeweiligen Jahres.
- Neumitglieder, die nach dem 01.01. des Jahres aufgenommen werden, zahlen erst ab dem folgenden Jahr ihren Mitgliedsbeitrag. Im Gegenzug erfolgt bei Austritt / Tod im laufenden Jahr keine Erstattung des Mitgliedsbeitrags.
- Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich (Brief, E-Mail) mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende bei dem*der Kassierer*in möglich.



Beschlussvorlage Satzungsänderung

Die Einführung der neuen Beitragsordnung macht eine Satzungsanpassung für die Kolpingsfamilie notwendig. Diese Änderung ist vom Bundespräsidium des Kolpingwerkes Deutschland bereits genehmigt.

Beschlussempfehlung:

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass § 5 Ziffer 1 b) der Satzung der Kolpingsfamilie wie folgt neu gefasst wird:

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet

- b) einen Beitrag zu leisten (sogenannter Ortsbeitrag), dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann ermäßigte Beiträge nach Altersstufen, für Mitglieder in häuslicher Gemeinschaft und nach wirtschaftlicher Bedürftigkeit auf Basis der Kriterien des Kolpingwerkes Deutschland zum Sozialbeitrag beschließen sowie Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und – soweit sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind – Präses und Geistliche/n Leiter/in ganz oder teilweise freistellen.



Ort, Datum

Unterschrift

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) das Leben der Kolpingsfamilie mitzutragen und an der Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke und des von der Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland beschlossenen Programms / Leitbildes mitzuarbeiten,
- b) einen Beitrag zu leisten (sogenannter Ortsbeitrag), dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann ermäßigte Beiträge nach Altersstufen sowie ermäßigte Beiträge für Ehepartner und für Geschwisterkinder beschließen und Mitglieder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und – soweit sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind – Präses und Geistliche/r Leiter/in ganz oder teilweise freistellen,
- c) zusammen mit dem Ortsbeitrag auch den Beitrag für das Kolpingwerk Deutschland (sogenannter Verbandsbeitrag) und den Zustiftungsbetrag an die Kolpingsfamilie zur Weiterleitung zu zahlen. Den Verbandsbeitrag und den Zustiftungsbetrag zieht die Kolpingsfamilie in fremdem Namen und für fremde Rechnung ein und leitet sie an das Kolpingwerk Deutschland beziehungsweise an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weiter.

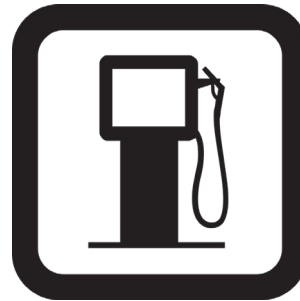
(2) In besonderen Härtefällen kann die Kolpingsfamilie ein Mitglied auf Antrag von der Zahlung des Ortsbeitrages freistellen. In erster Linie sind die Mitglieder der Kolpingsfamilie aufgerufen, besondere Härtefälle durch solidarisches Handeln der Mitglieder aufzufangen. Eine Freistellung vom Ortsbeitrag soll daher nur subsidiär und nur in besonderen persönlichen Notlagen beschlossen werden. Über die Freistellung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- letzte Beitragserhöhung 1996 / Stiftungsbetrag 2006
- Höhere Kosten der Kolpingsfamilie
 - Kontoführungsgebühren statt Verzinsung
 - Höhere Portokosten
 - Allgemeine Preissteigerungen für Essen/Trinken/Material



1 Schachtel
Zigaretten

7,20 €



4 Liter Super
= 50 km fahren

7,20 €



2
Cappuccino

5,00 €



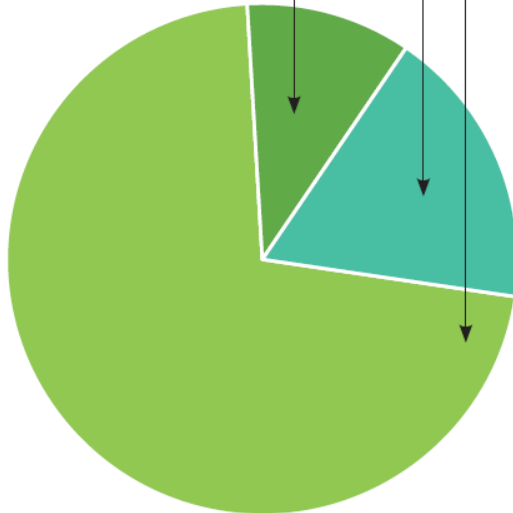
1 McMenu

6,99 €

EINNAHMEN

Die Basis der Verbandsarbeit

- | | | |
|---|-------------------|----------------|
| 1 | Mitgliedsbeiträge | 5.211.644 Euro |
| 2 | Zuschüsse | 1.294.982 Euro |
| 3 | sonstige Erträge | 759.229 Euro |

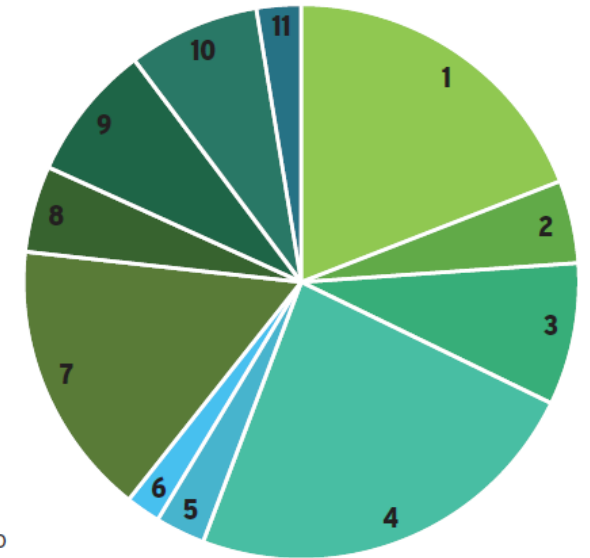


Kolpingwerk Deutschland

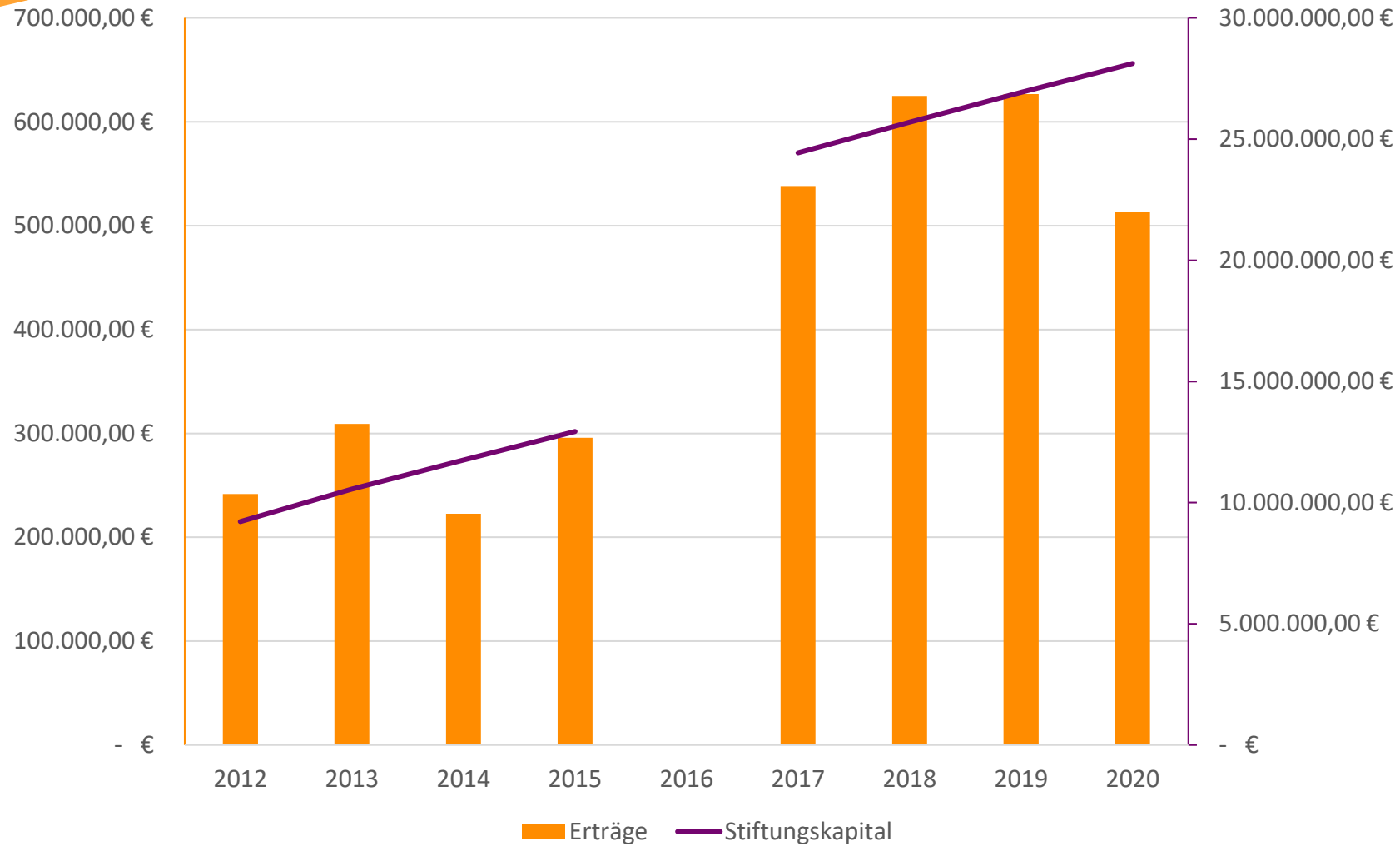
AUSGABEN

Wohin die Gelder fließen

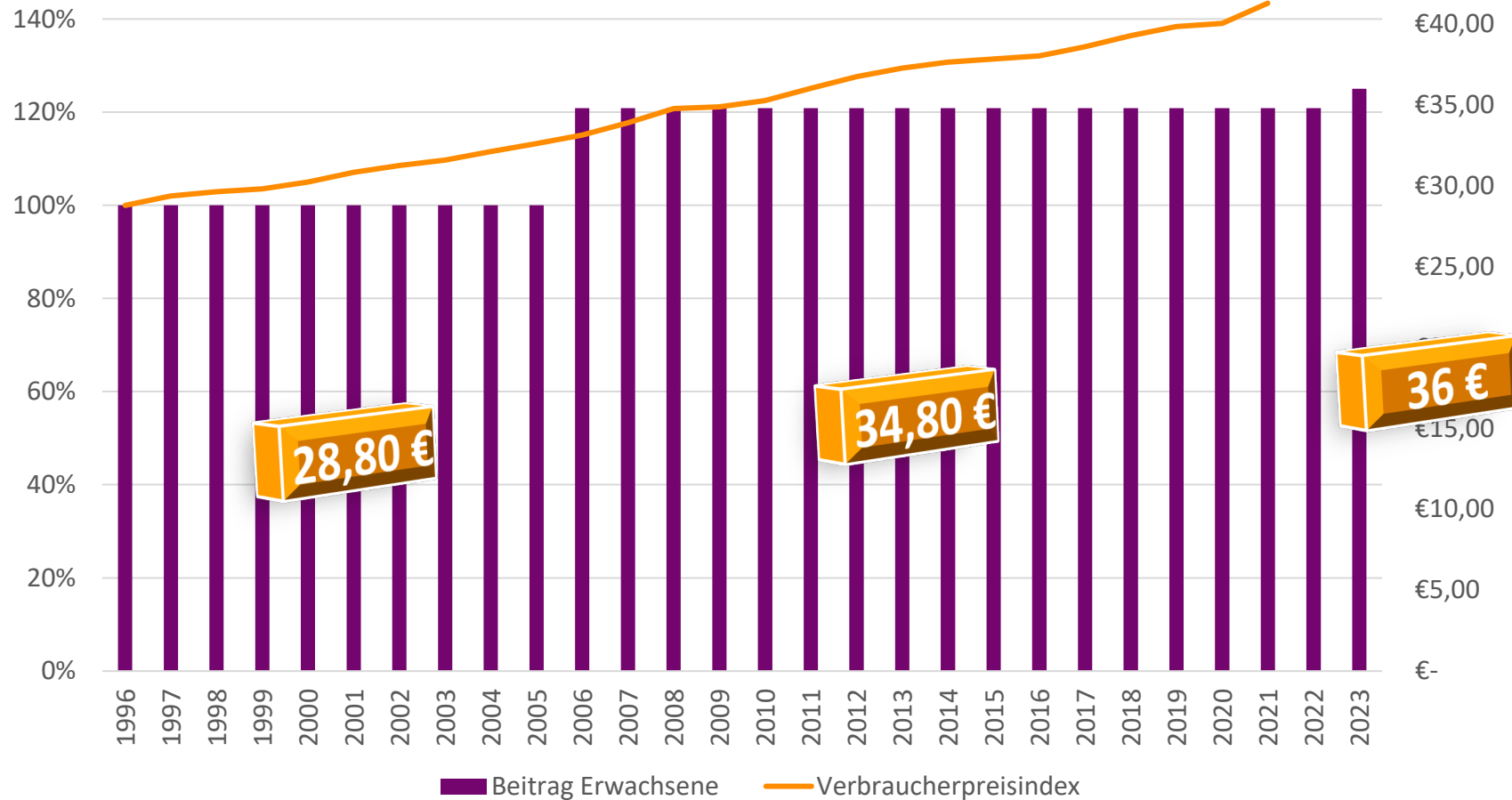
- | | | |
|----|---|-----------|
| 1 | Personalkosten | 1.315.757 |
| 2 | Beiträge an Organisationen | 332.377 |
| 3 | Zuschuss an Kolpingwerk Deutschland gGmbH | 571.260 |
| 4 | Zuschüsse an Diözesanverbände | 1.624.590 |
| 5 | Entgelt für Kolpingjugend | 199.824 |
| 6 | Entgelt für Bundesfachausschüsse | 139.258 |
| 7 | Zeitschriften und Internetredaktion | 1.108.502 |
| 8 | Organsitzungen, Kurse, Tagungen | 347.258 |
| 9 | Sonstiger Aufwand | 548.791 |
| 10 | Mitgliederservice | 528.007 |
| 11 | Dokumentationsstelle Kolping | 179.209 |
- in Euro



Diagrammtitel



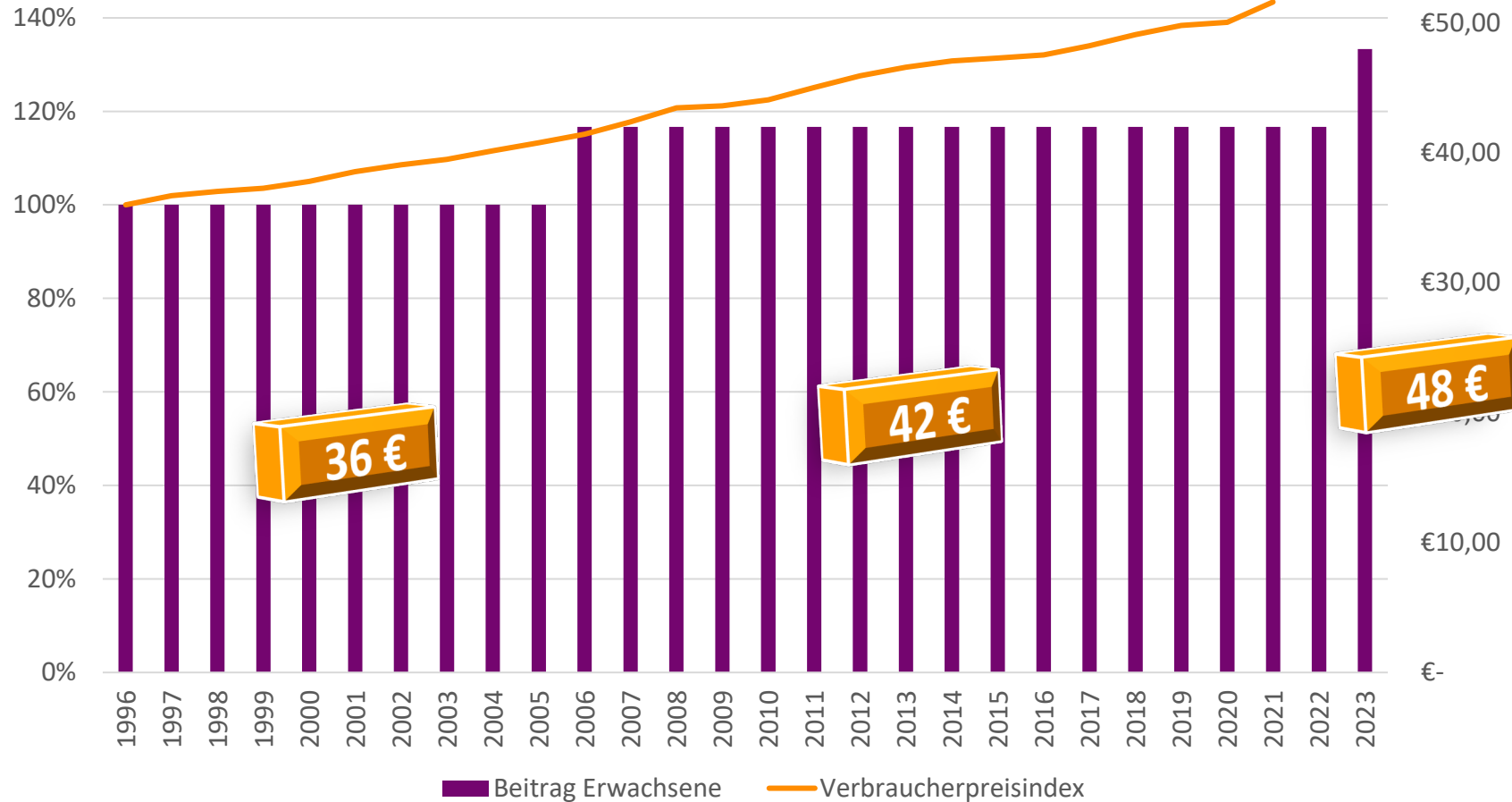
Verbandsbeitrag + Zustiftungsbetrag (ab 2006): Erwachsene



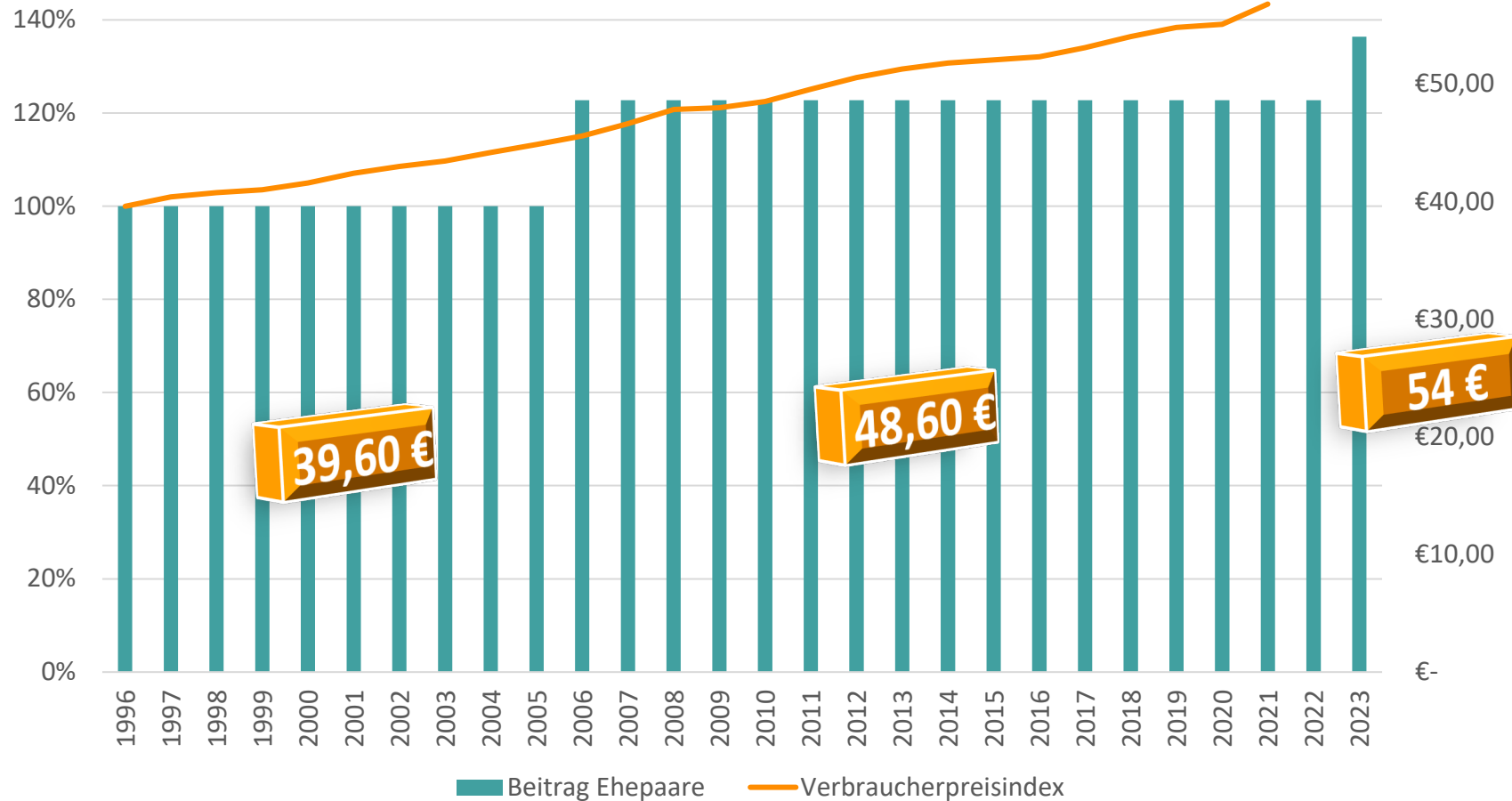
Vergleich mit Verbraucherpreisindex

Verbandsbeitrag + Zustiftungsbetrag (ab 2006)
+ Ortsbeitrag: Erwachsene

Beispiel



Verbandsbeitrag + Zustiftungsbetrag (ab 2006): Ehepaare



Vergleich mit Verbraucherpreisindex

Verbandsbeitrag + Zustiftungsbetrag (ab 2006)
+ Ortsbeitrag: Ehepaare

Beispiel

